



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 15. Mai 2020

NKVF 05/2019

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Natio- nalen Kommission zur Verhütung von Fol- ter in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm vom 20. bis 21. August 2019

Angenommen an der Plenarversammlung vom 2. Dezember 2019.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	B. Zielsetzungen	3
	C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit.....	3
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
	A. Materielle Haftbedingungen	5
	B. Körperliche Durchsuchungen	6
	C. Haftregime	7
	D. Vollzugspläne.....	8
	E. Beschäftigungs – und Freizeitmöglichkeiten.....	8
	F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen.....	9
	a. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen.....	9
	G. Medizinische Versorgung.....	10
	H. Kontakte zur Aussenwelt.....	12
	I. Information an die inhaftierten Personen.....	12
	J. Personal.....	13
III.	Zusammenfassung	13



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Bezirksgefängnisse Aarau Amtshaus und Aarau Telli, Baden, Zofingen und Kulm, um die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu überprüfen.

A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Leo Näf (Vize-Präsident und Delegationsleiter), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Nadja Künzle (Kommissionsmitglied), Tsedön Khangsar (wissenschaftliche Mitarbeiterin) und Céline Egli (Hochschulpraktikantin) besuchte obengenannte Einrichtungen am 20. und 21. August 2019.

B. Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - Materielle Haftbedingungen;
 - Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen;
 - Überprüfung des Haftregimes von Personen in Untersuchungshaft, im Strafvollzug und in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
 - Gesundheitsversorgung;
 - Handhabung des Disziplinarwesens und der Sicherheits- und Schutzmassnahmen;
 - Zugang zu Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - Handhabung der Aussenkontakte.

C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Bei den Besuchen der NKVF in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm handelte es sich um unangekündigte Besuche. Am 20. August 2019 begann der Besuch im Bezirksgefängnis Aarau Telli. In allen besuchten Einrichtungen führte die Delegation Antrittsgespräche mit den jeweiligen Gefängnisleitern bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zudem besichtigte die Delegation im Rahmen eines Rundgangs die jeweiligen Räumlichkeiten der besuchten Einrichtungen und führte Gespräche mit einigen der zum Zeitpunkt des Besuches inhaftierten Personen und dem anwesenden Personal. Am Ende des zweitägigen Besuches fand ein Schlussgespräch mit dem Leiter Amt für Justizvollzug sowie mit den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Bezirksgefängnisse statt.

¹ Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.



5. Die Delegation erlebte einen mehrheitlich offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.²

Übersicht über die besuchten Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau

6. Der Kanton Aargau verfügt über vier Bezirksgefängnisse an fünf Standorten mit insgesamt 122 Haftplätzen für den Vollzug der vorläufigen Festnahme, für die Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen.³ Im Bezirksgefängnis Zofingen können 37 Personen untergebracht werden. Das Bezirksgefängnis Baden bietet Platz für 25 und das Bezirksgefängnis Kulm für 23 Personen. Die Bezirksgefängnisse Aarau verfügen über insgesamt 37 Plätze, von denen sich 14 Plätze im Bezirksgefängnis Aarau Telli⁴ und 23 Plätze im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus befinden.⁵
7. Zum Zeitpunkt des Besuches waren 22 Plätze im Bezirksgefängnis Baden belegt.⁶ Im Bezirksgefängnis Zofingen befanden sich 31 Personen⁷ und im Gefängnis Kulm 13 Personen.⁸ Im Bezirksgefängnis Aarau Telli waren zum Zeitpunkt des Besuches alle Plätze belegt und am Standort Aarau Amtshaus waren 10 Plätze besetzt.⁹
8. Die Zuteilung einer neueintretenden Person in die jeweilige Einrichtung erfolgt über den sogenannten Single Point of Contact (SPOC), welcher sich im Zentralgefängnis Lenzburg befindet. Gemäss der internen Weisung ist diese Melde- und Auskunftsstelle personell durchgehend besetzt und erteilt den für die Einweisung zuständigen Stellen Auskunft über freie Zellenplätze in den Bezirksgefängnissen.¹⁰

² Vgl. Art. 10 BG NKVF.

³ Gemäss § 14 Abs. 1 lit. b Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen des Kantons Aargau vom 9. Juli 2013, (Strafvollzugsverordnung), 253.111 werden Personen in die Bezirksgefängnisse aufgenommen, welche eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verbüssen.

⁴ Im Bezirksgefängnis Aarau Telli befinden sich hauptsächlich Personen in Untersuchungshaft oder Personen, welche vorläufig festgenommen wurden.

⁵ Davon sind 14 Plätze für die ausländerrechtliche Administrativhaft und neun Plätze für die Untersuchungshaft und den Strafvollzug.

⁶ Davon waren 12 Personen in Untersuchungshaft, zwei in Sicherheitshaft, zwei in vorläufiger polizeilicher Festhaltung und sechs im Strafvollzug.

⁷ Davon waren acht Personen in Untersuchungshaft, eine Person in Halbgefangenschaft und 22 Personen im Normalvollzug.

⁸ Drei inhaftierte Personen befanden sich gemäss Belegungsliste vom 21. August 2019 in Untersuchungshaft, neun im Normalvollzug und eine Person im Vollzug einer langen Haftstrafe.

⁹ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich gemäss Belegungsliste vom 20. August 2019 fünf Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft, zwei Personen in Halbgefangenschaft und drei Personen im Strafvollzug.

¹⁰ Vgl. Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Weisung betreffend Aufgabe und Betrieb einer zentralen Melde- und Anlaufstelle, eines SPOC für die Zuweisung von Zellenplätzen in den Bezirksgefängnissen und dem Zentralgefängnis Lenzburg, 15. August 2012.



II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

A. Materielle Haftbedingungen

9. Die Kommission stuft die materiellen Haftbedingungen im Bezirksgefängnis Zofingen als genügend ein. Die Zellen sind angemessen möbliert und verfügen über einen abgetrennten Nassbereich mit Toilette und Waschbecken. Die Fenster in den Zellen können geöffnet und die Rollläden von der inhaftierten Person selbst bedient werden. Das Bezirksgefängnis Zofingen verfügt ausserdem über zwei Arbeitsräume für die inhaftierten Personen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein Umbau der Einrichtung zwecks Erneuerung der Fenster, Böden und der Beleuchtung in Planung ist.
10. Hingegen bezeichnet die Kommission die materiellen Haftbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Lichtverhältnisse und die Frischluftzufuhr, in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli und Amtshaus, Kulm und Baden als kritisch. Namentlich können die Fenster in den Zellen nicht geöffnet werden und frische Luft gelangt entweder über ein Lüftungssystem oder teilweise über Kippfenster in die Zelle. Die Kommission stellte insbesondere in den Bezirksgefängnissen Baden, Kulm und Aarau Telli eine schlechte Luftqualität in den besichtigten Zellen fest. Des Weiteren ist in einer Zelle im Bezirksgefängnis Aarau Telli das einzige vorhandene Fenster aufgrund der Sicht auf den Spazierhof mit einem Milchglas abgedunkelt. Frische Luftzufuhr erfolgt nur über eine kippbare Luke in der Decke. Diese Luke muss gemäss Aussagen der inhaftierten Personen bei Regen jedoch geschlossen werden, um eine nasse Zelle zu vermeiden. Am Standort Aarau Amtshaus und im Bezirksgefängnis Baden befinden sich Gitter bzw. ein Vorraum vor den Fenstern, welche ebenfalls die Zellen abdunkeln. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der Licht- und Luftverhältnisse in den Zellen der Bezirksgefängnisse Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Kulm und Baden beitragen.**¹¹
11. Mit Ausnahme des Standorts Aarau Telli verfügen die restlichen Einrichtungen über eine oder mehrere Arrest- und Sicherheitszellen. Die Kommission stellte fest, dass auch diese Zellen teilweise keinen Zugang zu Tageslicht haben bzw. frische Luft nur über die Belüftung in die Zelle gelangt.
12. Im Rahmen der Rundgänge in den jeweiligen Einrichtungen stellte die Kommission fest, dass die Toiletten in den mehrfach belegten Zellen der Bezirksgefängnisse Aarau Telli und Kulm über keinen Sichtschutz verfügen. **Die Kommission empfiehlt, in den erwähnten Einrichtungen Massnahmen zur Gewährleistung der**

¹¹ Res 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (*United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*, resolution 70/175 adopted by the General Assembly on 17 December 2015, A/RES/70/175) (zit. Nelson-Mandela-Regeln), Regeln 13 und 14; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, Ziff. 18.1 und 18.2 lit. a und b; *Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards*, CPT/Inf(2015)44 (zit. CPT/Inf(2015)44), Anhang.



Intimsphäre im Nassbereich zu treffen.¹²

13. Die Kommission nahm auch die Spazierhöfe in den besuchten Einrichtungen in Augenschein. Mit Ausnahme des Bezirksgefängnisses Aarau Telli sind die Spazierhöfe in den Bezirksgefängnissen Kulm, Aarau Amtshaus, Zofingen und Baden teilweise überdacht. Abgesehen von den Bezirksgefängnissen Baden und Aarau Telli sind die Spazierhöfe mit Tischtennistischen und Basketballkörben ausgestattet. Nichtsdestotrotz stellte die Kommission fest, dass an den Standorten der Bezirksgefängnisse Aarau sowie im Bezirksgefängnis Kulm keine Sicht aus dem Spazierhof möglich ist und nur die Bezirksgefängnisse Zofingen und Aarau Amtshaus über Sitzmöglichkeiten verfügen. **Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe mit Sport- sowie auch Sitzmöglichkeiten auszustatten. Zudem empfiehlt sie, für den Spazierhof des Bezirksgefängnisses Aarau Telli den Einsatz eines Witterungsschutzes zu prüfen.**¹³
14. Die Kommission erhielt von der Leitung des Bezirksgefängnisses Aarau Amtshaus die Rückmeldung, dass im Rahmen des Eintrittsverfahrens die neueintretenden Personen manchmal während fünf bis zehn Minuten in einer Zelle im Untergeschoss untergebracht werden. Dabei handelt es sich um eine dunkle, enge, mit einer Stehtoilette und Deckenlampe versehene Zelle ohne Fenster. **Die Kommission empfiehlt, künftig von einer Unterbringung in dieser Zelle abzusehen.**
15. Mit Ausnahme des Bezirksgefängnisses Zofingen sind die Arrestzellen in den übrigen Einrichtungen mit Videokameras ausgestattet, deren Aktivierung nicht signalisiert wird. Zudem werden, abgesehen vom Bezirksgefängnis Baden, in allen Arrestzellen auch die jeweiligen Toilettenbereiche von der Videoüberwachung erfasst. **Die Kommission empfiehlt, die Privatsphäre im Toilettenbereich der Arrestzellen bei der Videoüberwachung zu wahren und die Aktivierung der Kameras zu signalisieren.**
16. Die Kommission stellte fest, dass die Essenszeiten in den Bezirksgefängnissen Amtshaus Telli und Baden verhältnismässig früh angesetzt sind. Namentlich wird im Bezirksgefängnis Amtshaus Telli bereits um 10.40 Uhr das Mittagessen und um 16.30 Uhr das Abendessen verteilt. **Die Kommission empfiehlt, die Essenszeiten anzupassen.**

B. Körperliche Durchsuchungen

17. Gemäss den Aussagen des Vollzugspersonals der besuchten Einrichtungen werden die körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen durchgeführt. Hingegen erhielt die Kommission im Bezirksgefängnis Aarau Telli von mehreren inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie sich im Rahmen der körperlichen Durchsuchung vollständig entkleiden mussten. Die vollständige Entkleidung in einer Phase

¹² Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 19.3 und Ziff. 44 lit. c (regelmässige Kontrolle), CPT/Inf(2015)44, Ziff. 10 und Anhang.

¹³ CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 49.



wird auch im Leitfaden für die Leibesvisitation festgehalten.¹⁴ **Die Kommission empfiehlt, die Durchführung der körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen ausdrücklich in der Hausordnung und im entsprechenden Leitfaden festzuhalten und konsequent umzusetzen.**¹⁵

C. Haftregime

18. In den Bezirksgefängnissen Zofingen, Baden und Kulm wird das Trennungsgebot zwischen Personen in Untersuchungshaft sowie Personen im Strafvollzug durch zellenweise Trennung eingehalten.
19. Inhaftierte Personen im Strafvollzug können sich während den Arbeits- und Spazierzeiten ausserhalb ihrer Zellen aufhalten.¹⁶ Hingegen sind Personen in der Untersuchungshaft in den Bezirksgefängnissen Zofingen und Aarau Telli während 23 Stunden in der Zelle eingeschlossen.
20. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind.**¹⁷ **Sie empfiehlt, Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten zu treffen.**
21. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich mehrere Personen seit über einem Monat in der jeweiligen Einrichtung in Untersuchungshaft. Aus Sicht der Kommission sollte der Aufenthalt in einer kleinen Einrichtung im Rahmen einer Untersuchungshaft einen Monat nicht überschreiten. **In Anbetracht der materiellen Haftbedingungen in den Bezirksgefängnissen Aargau¹⁸ empfiehlt die Kommission deshalb, die maximale Aufenthaltsdauer in kleinen Einrichtungen auf einen Monat zu beschränken.**
22. Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die inhaftierten Personen in den Bezirksgefängnissen Baden und Kulm unabhängig vom Haftregime, d.h. auch die Personen im Normalvollzug, während 23 Stunden in den Zellen eingeschlossen sind.
23. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Durchmischung der verschiedenen Haftregime zu einer unnötigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen im Strafvollzug führt. **Sie empfiehlt deshalb, die Haftregime nach Gefängnisstandorten zu trennen.** Sie nimmt zur Kenntnis, dass eine entsprechende Trennung der Vollzugsformen nach Standort bereits geprüft wird.
24. Die Kommission erhielt ausserdem von der Leitung des Bezirksgefängnisses Aarau Telli die Rückmeldung, dass die Spaziergangzeiten in der Einrichtung variieren und den inhaftierten Personen nicht vorgängig kommuniziert werden. **Aus Sicht der Kommission sollten sowohl das Tagesprogramm als auch die Spazierzeiten**

¹⁴ JVA Lenzburg Justizvollzugsanstalt, Leitfaden für die Leibesvisitation in den Bezirksgefängnissen und im Zentralgefängnis, 10. November 2017, Ziff. 2.6 u. 2.7.

¹⁵ Vgl. Kommentar zu Ziff. 54 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

¹⁶ Die Arbeitszeiten sind von 6.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 12.15 Uhr bis 15.30 Uhr. Zusätzlich steht noch eine Stunde für den Spaziergang zur Verfügung.

¹⁷ Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

¹⁸ Siehe Kapitel A zu den materiellen Haftbedingungen.



klar kommuniziert werden.

25. Im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus befinden sich sowohl Personen im Strafvollzug als auch in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Personen beider Haftregime sind in unterschiedlichen Abteilungen des Gefängnisses mit unterschiedlichen Zellenöffnungszeiten untergebracht. Die Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft sind zwischen 18.00 und 07.00 Uhr in der Zelle eingeschlossen und können sich tagsüber in der Abteilung frei bewegen. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die ausländerrechtliche Administrativhaft aufgrund der Infrastruktur einen Gefängnischarakter aufweist.¹⁹
26. Die Kommission stellte ausserdem fest, dass in allen Bezirksgefängnissen die inhaftierten Personen unabhängig vom Haftregime nur die von den Einrichtungen zur Verfügung gestellte Anstaltskleidung, inklusive Socken und Unterwäsche, tragen dürfen. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass diese Regelung für den gesamten Kanton gilt. Aus Sicht der Kommission ist dies insbesondere in Bezug auf die ausländerrechtliche Administrativhaft problematisch. **Die Kommission empfiehlt, die in der Hausordnung²⁰ festgehaltene freie Kleiderwahl umzusetzen und unabhängig vom Haftregime allen inhaftierten Personen grundsätzlich das Tragen ihrer eigenen Kleidung zu gestatten.**²¹

D. Vollzugspläne

27. Bei der stichprobenartigen Überprüfung stellte die Kommission fest, dass die im Strafvollzug der Bezirksgefängnisse Aarau befindenden Personen über keine Vollzugspläne verfügen. Sie erhielt im Rahmen des Feedbackgesprächs die Rückmeldung, dass vereinfachte Vollzugspläne erstellt werden.²² Die Kommission stellte fest, dass es sich bei den zugestellten Vollzugsplänen um Vollzugsaufträge handelt, die neben den Personalien noch Informationen zu Vollzugsart, -terminen und Urteilen enthalten. Zudem erhielt sie die Rückmeldung, dass die Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie Termine im Datenverarbeitungssystem erfasst werden. **Die Kommission empfiehlt, alle relevanten Angaben zum Vollzug im denselben vereinfachten Vollzugsplan aufzuführen und die eingewiesene Person bei der Bearbeitung mitwirken zu lassen.**²³

E. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

28. Inhaftierte Personen in den Bezirksgefängnissen Aarau Amtshaus und Zofingen

¹⁹ Vgl. Art. 10 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie i.V.m. Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung i.V.m. Art. 81 Abs. 2 AIG.

²⁰ Siehe Hausordnung für das Ausschaffungszentrum des Kantons Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau vom 31. Januar 1996, Ziff. 4.4: «Der Gefangene trägt seine eigene Kleidung. (...)».

²¹ Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 97.1; vgl. auch Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 20.1.

²² Diese werden von der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe des Amtes für Justizvollzug Kanton Aargau erstellt.

²³ Art. 9, 12 und 17 Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 (Richtlinien Konkordat NWI-CH), SS2D 11.0.



können intern einer Beschäftigung nachgehen bzw. einfache Arbeiten für die Industrie und in der Wäscherei ausführen.²⁴ Ebenso bieten alle Einrichtungen inhaftierten Personen die Möglichkeit, unterstützende Arbeit bspw. im Reinigungsdienst durchzuführen. Zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten sind jedoch in den Bezirksgefängnissen Kulm und Baden nicht vorhanden. **Die Kommission weist darauf hin, dass insbesondere für Personen im Vollzug mehr Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten sind.**²⁵

29. Mit Ausnahme der Tischtennistische und der Basketballkörbe, gibt es in den besuchten Einrichtungen keine Sportmöglichkeiten. Das Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus verfügt über einen Fitnessraum, welcher zum Zeitpunkt des Besuches nicht für sportliche Betätigung, sondern von den inhaftierten Personen als Arbeitsraum genutzt wurde. Die Einrichtung verfügt zudem über einen spärlich ausgestatteten Aufenthaltsraum für Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft.²⁶ In den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Baden und Kulm sind keine Aufenthaltsräume vorhanden. Bibliotheken stehen in den besuchten Einrichtungen jeweils zur Verfügung, wobei nur im Bezirksgefängnis Zofingen die inhaftierten Personen direkten Zugang haben, während in den übrigen Einrichtungen die Ausleihe über ein internes Formular erfolgt. **Die Kommission empfiehlt, den Zugang zu Sport- und Freizeitmöglichkeiten zu erhöhen bzw. die fehlenden Aufenthaltsräume und Sport- und Freizeitmöglichkeiten mit bspw. längeren Spazier-, erhöhten Zellenöffnungszeiten oder ausgebauten Arbeitsmöglichkeiten zu kompensieren.**²⁷ **Die Kommission empfiehlt ausserdem, den Aufenthaltsraum am Standort Aarau Amtshaus mit Beschäftigungsmöglichkeiten auszustatten.**

F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

a. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

30. In der Justizvollzugsverordnung des Kantons Aargau ist festgehalten, dass Arreststrafen von bis zu 20 Tagen verhängt werden können.²⁸ **Die Kommission ist der Ansicht, dass Arreststrafen auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollten und empfiehlt, die Dauer in der kantonalen Verordnung sowie in der Hausordnung anzupassen.**
31. Im Rahmen des Besuches stellte die Kommission fest, dass Arreststrafen bzw. Sicherheits- und Schutzmassnahmen nicht systematisch dokumentiert bzw. in einem Register erfasst werden. Dies erschwerte der Kommission die Übersicht über die Anzahl sowie auch eine Unterscheidung zwischen den Massnahmen. Sie erhielt

²⁴ 22 inhaftierte Personen arbeiteten am Tag des Besuches in zwei Werkräumen. Die Arbeitszeiten sind jeweils von 6.30 bis 11.00 Uhr und 12.15 bis 15.15 Uhr.

²⁵ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2 u. 26.7; vgl. CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25; vgl. CPT/Inf(2015)44, Anhang.

²⁶ Der Kommission wurde mitgeteilt, dass dort auch die Vorbereitungen für die Rückführungen auf dem Luftweg stattfinden.

²⁷ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.3, 27.6 und 27.7; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25; vgl. CPT/Inf(2015)44, Anhang.

²⁸ § 73 bis 76 Strafvollzugsverordnung.



von den Leitungen die Rückmeldung, dass alle Ereignisse, d.h. Disziplinar-, und Sicherheits- und Schutzmassnahmen sowie auch andere Ereignisse im elektronischen System als spezielle Vorkommnisse erfasst werden. Dem elektronischen System im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus war nicht klar zu entnehmen, welche Massnahmen und ob alle Arreststrafen und Sicherheitsmassnahmen mittels Verfügung angeordnet wurden. Hingegen ergab die stichprobenartige Durchsicht der elektronischen Dokumentation in den Bezirksgefängnissen Kulm und Zofingen, dass die Arreststrafen korrekt mit Begründung, Dauer und Rechtsmittelbelehrung angeordnet wurden.²⁹

32. Die Kommission erhielt von den Leitungen der Bezirksgefängnisse Aarau und Baden die Rückmeldung, dass mit deeskalierenden Gesprächen die Anordnung von Arreststrafen zu umgehen versucht werde. Die der Delegation unterbreiteten Verfügungen der beiden Einrichtungen stammten mit einer Ausnahme aus dem Jahr 2017. Die Kommission erhielt im Nachgang an den Besuch die Rückmeldung, dass in den Bezirksgefängnissen Aarau Amtshaus und Telli in den Jahren 2018 und 2019 keine Verfügungen erlassen wurden, und es insgesamt zu vier speziellen Vorkommnissen kam, welche mit einer vorübergehenden Verlegung in eine Arrest- bzw. Sicherheitszelle³⁰ während maximal 24 Stunden verbunden waren.³¹ Ebenso war der Dokumentation zu entnehmen, dass in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt neun Arreststrafen durch das kantonale Migrationsamt an Personen in ausländerrechtlichen Administrativhaft angeordnet wurden.
33. **Die Kommission empfiehlt den jeweiligen Einrichtungen, das Verfahren bezüglich der Anordnung und Erfassung von Arreststrafen, Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu überprüfen, sämtliche Massnahmen zu verfügen und in einem Register festzuhalten.³² Die betroffene Person ist anzuhören und über die Gründe und die Dauer der Massnahme sowie über die möglichen Rechtsmittel in einer geeigneten Form und Sprache aufzuklären.³³**
34. **Sie empfiehlt ausserdem, zwischen Arreststrafen bzw. Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu unterscheiden und dies gesetzlich zu verankern.**

G. Medizinische Versorgung

35. Die Gesundheitsversorgung für die inhaftierten Personen in den Bezirksgefängnissen Aargau erfolgt über den Gesundheitsdienst des Zentralgefängnisses Lenzburg. Die Bezirksgefängnisse werden je einmal pro Woche von Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes während 1 bis 2.5 Stunden besucht. Die ärztliche Versorgung erfolgt mittels Telemedizin durch das Institut für Arbeitsmedizin.

²⁹ Da es sich um die elektronische Version handelte, waren die Unterschriften nicht ersichtlich.

³⁰ In den speziellen Vorkommnissen werden diese mit «Kellerzelle» bezeichnet.

³¹ Vgl. §74 Abs. 2 Strafvollzugsverordnung.

³² Nelson-Mandela-Regeln, Regel 39 Ziff. 2; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 60.2.

³³ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 59 u. 61; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 55.



36. Das Bezirksgefängnis Zofingen verfügt über einen separaten Raum für die Gesundheitsversorgung. In den Bezirksgefängnissen Aarau Amtshaus, Kulm und Baden werden Räumlichkeiten neben der Gesundheitsversorgung auch für weitere Zwecke genutzt. Die Kommission erhielt während des Feedbackgesprächs die Rückmeldung, dass in der Zwischenzeit im Bezirksgefängnis Aarau Telli eine Zelle eigens für die Gesundheitsversorgung eingerichtet wurde. **Die Kommission empfiehlt, auch in den Bezirksgefängnissen Aarau Amtshaus und Baden einen separaten Raum eigens für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung zu stellen, welcher die Vertraulichkeit bei der medizinischen Versorgung gewährleisten kann.**
37. Die Medikamente werden vom Gesundheitsdienst des Zentralgefängnisses vorbereitet. In allen Bezirksgefängnissen gibt das Justizvollzugspersonal sowohl die rezeptpflichtigen als auch nicht-rezeptpflichtige Medikamente ab. Die Abgabe wird auf unterschiedliche Weise kontrolliert, wie bspw. durch die Unterschrift der inhaftierten Person oder durch einen Vermerk auf einer spezifischen Liste. Gemäss dem Leiter des Gesundheitsdienstes erhalten die Mitarbeitenden des Justizvollzugspersonals genaue Instruktionen. Die Kommission begrüsst die verschiedenen Kontrollmechanismen durch den Gesundheitsdienst bei der Medikamentenabgabe. Nichtsdestotrotz stellte sie fest, dass das Justizvollzugspersonal Informationen über die Medikationen erhält, was Rückschlüsse auf den Befund zulassen kann. **Sie empfiehlt, Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu treffen und nach Möglichkeit die Medikamentenabgabe durch Gesundheitsfachpersonal sicherzustellen.**³⁴
38. Die Kommission begrüsst, dass im internen Dokument zum Gesundheitsdienst die epidemienrechtlichen Vorgaben bzw. eine systematische Eintrittsbefragung explizit festgehalten sind.³⁵ Sie erhielt von den Mitarbeitenden jedoch die Rückmeldung, dass in den Bezirksgefängnissen Aargau keine systematische Eintrittsuntersuchung durchgeführt wird und übertragbare Krankheiten nur bei längeren Aufenthalten thematisiert werden. Gemäss dem Leiter des Gesundheitsdienstes wird im Rahmen des Eintritts durch den SPOC bei Bedarf die Prüfung der Hafterstellungsfähigkeit veranlasst.³⁶
39. Die Kommission erhielt von der Leitung des Gesundheitsdienstes zudem die Rückmeldung, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass eine Eintrittsuntersuchung durch den Gesundheitsdienst des Zentralgefängnisses erfolgt, jedoch nur auf Wunsch einer inhaftierten Person bzw. auf Meldung der Polizei oder des Justizvollzugspersonals. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei einem Neueintritt eine systematische medizinische Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innerhalb der ersten 24 Stunden sicherzustellen.**³⁷

³⁴ Vgl. Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2018 – 2019 (NKVF Bericht Gesundheitsversorgung), Ziff. 119.

³⁵ Art. 30 EpV; vgl. Dokument zum Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau vom 28. November 2016, Ziff. 3 zu Eintritt.

³⁶ Siehe vorstehend Ziff. 8 zur Funktion des SPOC.

³⁷ Vgl. Dokument zum Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau vom 28. November 2016, Ziff. 3 zu Eintritt; vgl. NKVF Bericht Gesundheitsversorgung, Ziff. 82.



40. Die Triage zum Gesundheitsdienst erfolgt in allen besuchten Einrichtungen über das Justizvollzugspersonal. Insbesondere erhielt die Kommission Kenntnis über einzelne Fälle in den Bezirksgefängnissen Kulm und Aarau Telli, in denen das Justizvollzugspersonal über die Notwendigkeit einer Weiterleitung an den Gesundheitsdienst befand, ohne über die entsprechenden Fachkenntnisse zu verfügen. Ebenso wenig ist so die Vertraulichkeit gewahrt. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Gewährleistung eines möglichst direkten und vertraulichen Zugangs zur Gesundheitsversorgung in den Bezirksgefängnissen Aarau zu treffen.**³⁸

H. Kontakte zur Aussenwelt

41. Die Kommission stellte fest, dass die Beziehungen zur Aussenwelt eingeschränkt sind. So dürfen die inhaftierten Personen in allen besuchten Einrichtungen einmal pro Woche während zehn Minuten zu Bürozeiten telefonieren. Sie stellte ausserdem fest, dass in der ausländerrechtlichen Administrativhaft keine Mobiltelefone erlaubt sind und die Privatsphäre während eines Telefongesprächs aufgrund der Platzierung des Telefons auf dem Gang nicht gewahrt ist.
42. Grundsätzlich können Personen in Untersuchungshaft, sofern von der Verfahrensleitung bewilligt, und Personen im Strafvollzug einmal wöchentlich während einer Stunde privaten Besuch empfangen. Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft können dreimal wöchentlich während einer Stunde Besuch empfangen.³⁹ Mit Ausnahme der Besuche der Anwälte und der Seelsorge im Bezirksgefängnis Aarau Telli finden in den übrigen besuchten Einrichtungen alle Besuche unabhängig vom Haftregime nur mit Trennscheibe statt. Darüber hinaus sind die Besucherräume karg und kaum familienfreundlich eingerichtet.
43. **Die Kommission empfiehlt, die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt zu erleichtern, indem auf den Einsatz von Trennscheiben wenn immer möglich verzichtet wird⁴⁰ und längere Zeitfenster für Telefonate ermöglicht werden. Zudem empfiehlt sie, die Besucherräume familienfreundlicher einzurichten.**

I. Information an die inhaftierten Personen

44. Die Kommission stellte fest, dass die Einrichtungen über ein Infoblatt mit Angaben zu diversen Punkten wie Essens- und Duschzeiten, Besuche des Gesundheitsdienstes und der Seelsorge, Fernsehmiete etc. verfügen. Die Abgabe wird jedoch in den Einrichtungen unterschiedlich gehandhabt. So erhalten die inhaftierten Personen im Bezirksgefängnis Baden die Informationen in deutscher Sprache beim Eintritt, während in den Bezirksgefängnissen Zofingen und Kulm das Informationsblatt in vier Sprachen zur Verfügung steht.⁴¹ Im Bezirksgefängnis Aarau Telli wird

³⁸ Vgl. NKVF Bericht Gesundheitsversorgung, Ziff. 101.

³⁹ Besuche an den Wochenenden sind nicht möglich.

⁴⁰ CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

⁴¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.



gemäss den Mitarbeitenden beim Eintritt darauf verwiesen, dass die Hausordnung auf Deutsch in den Zellen vorhanden ist. **Die Kommission empfiehlt, die kantonalen Vorgaben⁴² umzusetzen und die neu eintretenden Personen systematisch im Rahmen des Eintritts mündlich zu informieren und das Informationsblatt in verschiedenen Sprachen abzugeben.**⁴³

J. Personal

45. Die Kommission stellte fest, dass das Justizvollzugspersonal in allen Einrichtungen ohne Namensschild oder Identifikationsnummer tätig ist. **Die Kommission empfiehlt in Anlehnung an internationale Vorgaben⁴⁴, die Einführung von Identifikationsmerkmalen beim Vollzugspersonal zu prüfen.**

III. Zusammenfassung

46. Die Kommission stuft die materiellen Haftbedingungen, namentlich die kritischen Luft- und Lichtverhältnisse in den Zellen und die kargen Spazierhöfe, als problematisch ein. Sie kritisiert auch die Durchmischung der Haftregime, welche zu restriktiven Zelleneinschlusszeiten für inhaftierte Personen im Vollzug führt. Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass vermehrt Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten anzubieten sind. Auch sollten aufgrund der fehlenden Aufenthaltsräume und der restriktiven Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt Massnahmen getroffen werden. Sie regt ausserdem an, das Verfahren bzgl. Anordnung von Arreststrafen, Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu überprüfen. Zudem bemängelt die Kommission den indirekten Zugang zum Gesundheitsdienst sowie die fehlende systematische medizinische Eintrittsbefragung. Für die Kommission ergibt sich aufgrund der verschiedenen Feststellungen ein kritisches Gesamtbild, weshalb aus ihrer Sicht inhaftierte Personen in den Bezirksgefängnissen Baden, Kulm und Aarau Amtshaus und Telli nicht länger als einen Monat untergebracht werden sollten. Zudem regt die Kommission an, Ersatz zu schaffen, falls keine infrastrukturellen Verbesserungen in naher Zukunft möglich sind.

Regula Mader

Präsidentin der NKVF

⁴² Vgl. § 64 Abs. 3 Strafvollzugsverordnung.

⁴³ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 55 Ziff. 1; Twenty Guidelines on Forced Return, Guideline 10 Ziff. 7; CPT/Inf(97)10-part, Ziff. 30; CPT, Factsheet Immigration detention, S. 3; CPT/Inf(2009)27-part, Ziff. 88.

⁴⁴ CPT/Inf(2007) 28, Ziff. 104; CPT/Inf(2009) 3, Ziff. 52; CPT/Inf(2013) 23, Ziff. 21; CPT/Inf(2019) 2, Ziff. 69.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

9. September 2020

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend ihren Besuch in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm zur Stellungnahme innert 60 Tagen zugestellt. Wir danken dafür und nehmen gerne nachfolgend innert erstreckter Frist Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 15. Mai 2020.

1. Zu A. Materielle Haftbedingungen

Zu Rz. 10

Da sich die Bezirksgefängnisse in zentral gelegenen, öffentlichen Gebäuden befinden, können in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Kulm und Baden die Zellenfenster zwecks Gefängnissicherheit und Vermeidung von Kollusion (Rufe aus den Zellenfenstern auf den darunterliegenden Platz beziehungsweise Strasse) nicht geöffnet werden. Die Frischluftzufuhr ist aber über eine interne Lüftung sichergestellt. Im Bezirksgefängnis Kulm wurde diese Lüftung im Jahr 2019 komplett erneuert. Zudem stehen die Gebäude teilweise unter Denkmalschutz, was eine Veränderung der Gebäudehülle und damit die Verbesserung der Lichtverhältnisse des natürlichen Tageslichts erschwert. In Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) werden jedoch bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Luft- und Lichtverhältnisse in den genannten Bezirksgefängnissen geprüft und wo möglich umgesetzt. Sowohl die Luft- als auch die Lichtverhältnisse entsprechen dabei den diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

Zu Rz. 12

Aufgrund von suizidpräventiven Massnahmen, welche höher gewichtet wurden als die Intimsphäre, verfügen die genannten Bezirksgefängnisse teilweise über keinen vollständigen Sichtschutz, an allen Orten ist jedoch zumindest eine Sichttrennwand zwischen Toilette und Schlafbereich vorhanden. Massnahmen zur Verbesserung der Intimsphäre unter Einhaltung der Suizidpräventionsmassnahmen werden geprüft.

Zu Rz. 13

Massnahmen zur attraktiveren Gestaltung der Spazierhöfe werden derzeit geprüft.

Zu Rz. 14

Die Ausserbetriebnahme der genannten Kellerzelle im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus wird geprüft. Allerdings muss festgehalten werden, dass sich diese Zelle betrieblich für den Ablauf eines Neueintritts grundsätzlich gut eignet und sich die neu eintretenden Gefangenen darin jeweils maximal 10 Minuten aufhalten müssen.

Zu Rz. 15

In den Disziplinarzellen befindet sich jeweils eine Kamera, die den ganzen Raum erfasst. Technisch ist es deshalb nicht möglich, die Kamera so zu platzieren, dass der Toilettenbereich gar nicht erfasst wird. In der Disziplinarzelle des Bezirksgefängnisses Baden ist der Toilettenbereich bereits seit der Installation der Kamera mit einem schwarzen Balken versehen, so dass dieser Bereich auf den Videoaufnahmen nicht ersichtlich ist. Im Bezirksgefängnis Aarau-Amtshaus ist inzwischen der Toilettenbereich ebenfalls mit einem schwarzen Balken versehen. Im Bezirksgefängnis Kulm ist die Kamera in der Disziplinarzelle so angebracht, dass der Toilettenbereich nur am äussersten Bildrand ersichtlich ist. Es kann zwar erkannt werden, dass sich eine Person im Toilettenbereich befindet, allerdings sind keine Details erkennbar, der Intimbereich eines Gefangenen könnte aufgrund des Winkels der Kamera sowie aufgrund der Bildqualität nicht erkannt werden. Es wird jedoch aktuell geklärt, ob es technisch möglich ist, auch diese Kamera im Bereich der Toilette mit einem schwarzen Balken zu versehen.

Die Signalisation der Aktivierung der Kamera wird ebenfalls umgesetzt.

Zu Rz. 16

Grundsätzlich wird das Frühstück zwischen 06.00 Uhr und 06.30 Uhr, das Mittagessen zwischen 10.45 Uhr und 11.00 Uhr und das Nachtessen zwischen 16.30 Uhr und 16.45 Uhr verteilt. Bei den Zeiten handelt es sich um Startzeiten, das heisst, dass um diese Zeit der erste Gefangene seine Mahlzeit erhält, für die Verteilung jedoch ca. 20–30 Minuten eingerechnet werden muss, bis alle Gefangenen die Mahlzeit erhalten haben. Anschliessend wird den Gefangenen genügend Zeit für die Einnahme der Mahlzeiten gegeben (ca. 30 Minuten). Anschliessend werden die Teller in einem erneuten Durchgang durch das Vollzugspersonal eingesammelt. Der Prozess dauert insgesamt 1 bis 1,5 Stunden.

Das Frühstück wird so früh serviert, weil die Gefangenen spätestens um 08.00 Uhr für das "Tagesgeschäft" bereit sein müssen, das heisst ab dann müssen Einvernahmen, Besuche, Transporte etc. stattfinden können. Das Nachtessen wird ebenfalls aufgrund der betrieblichen Abläufe so früh verteilt. Im Bezirksgefängnis Baden befindet sich ab 17.15 Uhr nur noch ein Vollzugsangestellter, im Bezirksgefängnis Aarau Amtshaus ab 18.10 Uhr gar kein Vollzugsangestellter mehr im Dienst. Für das Bezirksgefängnis Baden wurden beim Grossen Rat zusätzliche Stellen beantragt. Werden diese vom Grossen Rat mit dem Budget 2021 bewilligt, kann das Nachtessen im Bezirksgefängnis Baden künftig später serviert werden. Das Mittagessen wird so früh serviert, damit zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen keine allzu lange und zwischen dem Mittagessen und dem Nachtessen keine zu kurze Zeitdauer besteht. Der zweite Grund sind wiederum die betrieblichen Abläufe, da die Gefangenen ab 13.00 Uhr wieder für Einvernahmen, Besuche, Transporte etc. bereit sein müssen.

Die Essenszeiten sind seit Jahren so festgelegt, weil sie sich betrieblich bewährt haben beziehungsweise notwendig sind und bisher auch zu keinen Beanstandungen geführt haben.

2. Zu B. Körperliche Durchsuchungen

In den aargauischen Bezirksgefängnissen wird die körperliche Durchsuchung seit langer Zeit immer in zwei Phasen durchgeführt. Einzige Ausnahme stellt der Fall dar, in welchem sich ein Gefangener – ohne Aufforderung des Vollzugspersonals – von sich aus komplett nackt auszieht. Der genannte Leitfaden wird entsprechend ersetzt.

3. Zu C. Haftregime

Zu Rz. 18–23

Wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann, wird vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Justizvollzug) derzeit geprüft. In diesem Zusammenhang sollen auch Massnahmen festgelegt werden, wie die Zelleneinschlusszeiten in den Bezirksgefängnissen reduziert werden können. Beispiele möglicher Massnahmen sind Arbeitsmöglichkeiten, Gemeinschaftsräume, Sport- und Freizeitmöglichkeiten wie Tischtennis, Tischfussball oder Fitnessgeräte. Solange jedoch noch gemischte Haftregime bestehen, sind diese Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten nicht umsetzbar, weil in diesem Fall die verschiedenen Haftarten nicht mehr wie gesetzlich vorgeschrieben vollständig voneinander getrennt werden könnten.

Die Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau sind grundsätzlich auf den Vollzug der Untersuchungshaft und von kurzen Freiheitsstrafen bis maximal einen Monat ausgerichtet (vgl. § 14 Abs. 1 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003). Wird nach drei Monaten Untersuchungshaft eine Haftverlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht bewilligt, wird durch das Gefängnispersonal routinemässig ein Antrag auf die sogenannte zweite Haftstufe der Untersuchungshaft bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Bei Gutheissung wird der Gefangene ins Zentralgefängnis Lenzburg auf die Abteilung zweite U-Haftstufe versetzt, auf der ein weniger restriktives Haftregime herrscht. Auf der Abteilung zweite U-Haftstufe befinden sich die Gefangenen im Gruppenvollzug und es besteht vermehrter Zugang zur Aussenwelt und zu internen Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten. Grundsätzlich befinden sich die Gefangenen in Untersuchungshaft somit nicht länger als drei Monate in einem Bezirksgefängnis, es sei denn, sie können aufgrund fehlender Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft nicht auf die Abteilung zweite U-Haftstufe im Zentralgefängnis Lenzburg versetzt werden oder eine Versetzung ist aufgrund fehlender Kapazitäten nicht möglich.

Würde die Maximaldauer in den Bezirksgefängnissen bei Untersuchungsgefangenen auf einen Monat beschränkt, so müssten sämtliche Gefangenen, welche sich länger als einen Monat in Untersuchungshaft befinden, ins Zentralgefängnis Lenzburg versetzt werden. Das Zentralgefängnis verfügt aber aktuell nicht über genügend Zellenplätze, um diese Untersuchungsgefangenen aus den Bezirksgefängnissen zu inhaftieren. Weitere Alternativen zum Vollzug von Untersuchungshaft bestehen im Kanton Aargau nicht. Im Bereich der Untersuchungshaft ist daher aktuell eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer in den Bezirksgefängnissen auf einen Monat nicht möglich.

Wie bereits erwähnt, wird derzeit geprüft, wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann.

Zu Rz. 24

In jeder Zelle der aargauischen Bezirksgefängnisse befindet sich ein Informationsblatt, auf welchem unter anderem auch der Tagesablauf kommuniziert wird. Spazierzeiten können aufgrund der betrieblichen Abläufe zeitlich variieren und können pro Gefangenen nicht ausnahmslos auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt werden.

Zu Rz. 26

Das Tragen von Gefängniskleidung trägt wesentlich zu einem sicheren Gefängnisbetrieb bei, weil die Gefahr des Schmuggelns von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen dadurch reduziert werden kann. Die Gefängnissicherheit wird höher gewertet als das Recht des Gefangenen auf das Tragen von Privatkleidern, weshalb in den aargauischen Bezirksgefängnissen die Gefängniskleidung bewusst beibehalten wird. Schliesslich kann auch erwähnt werden, dass ein grosser Teil der Gefangenen froh darüber ist, frische, saubere und neue Kleidung zu erhalten.

In der Hausordnung für das Ausschaffungszentrum wird festgehalten, dass der Gefangene seine eigene Kleidung trägt. Dies wird in der Praxis nicht so gehandhabt und die Hausordnung wird entsprechend angepasst. Eine Ausnahmeregelung bei den Administrativgefangenen, wonach diese ihre Privatkleider anziehen können, würde dazu führen, dass diese Wäsche separat gewaschen werden müsste. Dies wäre nur mit einem erheblichen Mehraufwand umsetzbar. Denn entgegen der Hausordnung für Ausschaffungshaft wird die Leibwäsche der Ausschaffungsgefangenen schon lange nicht mehr durch die Gefangenen selbst oder deren Angehörigen, sondern wie bei den anderen Haftformen auch durch das Gefängnispersonal gewaschen.

4. Zu D. Vollzugspläne

In den aargauischen Bezirksgefängnissen erstellt das Vollzugspersonal aufgrund der kurzen Haftdauer (vorgesehener Aufenthalt maximal einen Monat) keine Vollzugspläne. Bei Gefangenen mit längerer Haftdauer, welche sich in den aargauischen Bezirksgefängnissen befinden, erstellt die Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe des Amts für Justizvollzug einen Vollzugauftrag, auf dem alle wichtigen Termine und Daten aufgeführt sind.

5. Zu E. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

Wie bereits erwähnt, prüft das Amt für Justizvollzug derzeit, wie die Trennung der verschiedenen Vollzugsformen nach Standorten umgesetzt werden kann. Dabei sollen an jenen Standorten, an denen Personen im Normalvollzug inhaftiert sind, auch ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die Aufstockung der Sport- und Freizeitmöglichkeiten an den einzelnen Standorten geprüft.

6. Zu F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

In den Bezirksgefängnissen wurde die bisher in § 74 Abs. 2 SMV verankerte Maximaldauer von 20 Tagen nie vollständig ausgeschöpft. Arreststrafen von mehr als 14 Tagen wurden noch nie verhängt. Die Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter wird umgesetzt und § 74 Abs. 2 SMV dahingehend angepasst, dass die Maximaldauer der Arreststrafe 14 Tage beträgt. Ebenso wird die Hausordnung angepasst.

In der Hausordnung der Bezirksgefängnisse des Kantons Aargau wird zwischen Disziplinarstrafen und Disziplinarmaßnahmen unterschieden (vgl. Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau vom 14. Dezember 2010 [Stand: 9. November 2018], Ziffern 15.3 und 15.4). Disziplinarstrafen sind ausschliesslich Arreststrafen. Diese werden immer mit einer Disziplinarverfügung verfügt. Den Gefangenen ist bei Disziplinarstrafen das rechtliche Gehör zu gewähren; sie können zu den ihnen gemachten Vorwürfen Stellung nehmen. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe wird mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit an das Amt für Justizvollzug. Die Disziplinarmaßnahmen werden bei geringfügigen Disziplinarverstössen ausgesprochen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fernsehentzug, Zigarettenentzug oder Einzelspaziergänge. Im Gegensatz zu den Disziplinarstrafen werden die Disziplinarmaßnahmen nur auf Wunsch des Gefangenen mittels einer anfechtbaren Verfügung angeordnet, ansonsten im Formular "Spezielle Vorkommnisse" schriftlich festgehalten.

Die Einführung einer zusätzlichen dritten Kategorie, der Sicherheits- und Schutzmassnahmen, wird geprüft, ebenso die Dokumentation der verschiedenen Strafen und Massnahmen in den Registern. Eine gesetzliche Verankerung für diese Kategorien erscheint nicht zwingend notwendig.

7. Zu G. Medizinische Versorgung

Zwar werden die Räumlichkeiten für die Gesundheitsversorgung aufgrund der Platzverhältnisse teilweise noch anderweitig genutzt, allerdings hat dies keinen Einfluss auf die Vertraulichkeit der medizinischen Versorgung. Diese wird in jedem Fall gewahrt.

Die Medikamentenabgabe durch das Gesundheitsfachpersonal ist in den aargauischen Bezirksgefängnissen aus logistischen Gründen nicht umsetzbar. Dazu müsste an jedem Standort Gesundheitsfachpersonal dauernd im Einsatz sein, was aufgrund der dezentralen Standorte nicht umsetzbar ist. Die Vertraulichkeit wird aber insofern gewahrt, als dass der Gesundheitsdienst die Medikamente pro Gefangenen in sogenannte Dosetten abfüllt, so dass das Vollzugspersonal nur noch die darin enthaltenen Medikamente pro Gefangenen abzugeben hat. Diese Vorgehensweise entspricht im Übrigen auch einer weit verbreiteten und bis anhin nicht beanstandeten Praxis in Justizvollzugsanstalten.

Die Einführung einer flächendeckenden medizinischen Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal wird geprüft. Allerdings hätte eine solche zentral zu erfolgen und nicht in den Bezirksgefängnissen selbst, weil aufgrund der verschiedenen Standorte nicht an jedem Standort dauernd medizinisches Fachpersonal vor Ort sein kann. Hinzu kommt, dass im Zentralgefängnis Lenzburg medizinisches Fachpersonal auch nicht rund um die Uhr, sondern zu Bürozeiten, vor Ort verfügbar ist.

Zudem ist neu bereits vorgesehen, dass jeder Gefangene in allen Anstalten des Kantons Aargau ein sogenanntes "Gesundheitsdienst-Couvert" erhält, in welchem er mittels entsprechendem Zettel sein medizinisches Anliegen einbringen, das Couvert verschliessen und dem Vollzugsangestellten oder direkt dem Gesundheitsdienst anlässlich der Visite übergeben kann.

8. Zu H. Kontakte zur Aussenwelt

Die aargauischen Bezirksgefängnisse sind primär auf den Vollzug von Untersuchungshaft ausgerichtet. Aufgrund des Zwecks der Untersuchungshaft, unter anderem die Kollusionsgefahr zu verhindern, kann es nicht das Ziel der Bezirksgefängnisse sein, generell die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt zu erleichtern. Fällt die Kollusionsgefahr weg, so besteht auf Bewilligung der zuständigen Staatsanwaltschaft hin die Möglichkeit, den Gefangenen auf die Abteilung zweite U-Haftstufe im Zentralgefängnis zu verlegen (vgl. auch obenstehende Ausführungen zu Rz. 18–23), wo mehr Kontakte zur Aussenwelt möglich sind.

Für Gefangene im Strafvollzug sieht die Hausordnung in Ziffer 12.2 vor, dass sie einmal wöchentlich während einer begrenzten Zeit telefonieren können. Die konkrete Dauer dieser Telefonate wird bewusst nicht festgelegt, weil sie unter anderem abhängig vom konkreten Tagesprogramm variieren kann. Geprüft wird, ob in der Hausordnung eine Minimal- und Maximaldauer festgelegt werden soll.

In der Administrativhaft werden aus Sicherheitsgründen keine Mobiltelefone zugelassen. Allerdings haben die Personen in Administrativhaft freien Zugang zu einem fix installierten Telefon.

Trennscheiben werden zwecks Aufrechterhaltung der Gefängnissicherheit bewusst eingesetzt, um beispielsweise den Warenschmuggel zu erschweren.

9. Zu I. Information an die inhaftierten Personen

Die neu eintretenden Personen werden im Rahmen eines Eintrittsgesprächs flächendeckend über die wichtigsten Informationen mündlich orientiert. Ein Informationsdefizit besteht somit nicht. Die Informationsblätter werden künftig flächendeckend in allen Bezirksgefängnissen in vier Sprachen abgegeben.

10. Zu J. Personal

Die Identifikation des Personals ist lediglich eine Empfehlung des CPT und keine Anordnung oder Vorgabe. Einige Länder haben Identifikationsmerkmale eingeführt. In der Schweiz ist die Nichtidentifikation des Personals der Normalfall. Zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeitenden sowie zu deren Sicherheit wird in den aargauischen Bezirksgefängnissen auf die Identifikationsmerkmale beim Personal verzichtet. Im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Uniformen werden die Mitarbeitenden in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg künftig ein Namensschild tragen. Nicht vorgesehen ist dies aber bei den Mitarbeitenden der Bezirksgefängnisse.

11. Abschliessende Bemerkungen

Dem Regierungsrat des Kantons Aargau ist bewusst, dass in den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau Handlungsbedarf betreffend Infrastruktur besteht. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie das Departement Finanzen und Ressourcen (Immobilien Aargau) werden deshalb den Handlungsbedarf und die notwendigen Massnahmen für die Verbesserung der Infrastruktur vertieft abklären. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärungen wird der Regierungsrat die erforderlichen Beschlüsse für die Verbesserungen der Infrastruktur fassen.

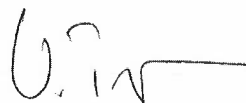
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin